

## A gegen die Kommission

Urteil vom 14. April 1994, Rs. T-10/93  
Gericht erster Instanz der Europäischen Union

### **Ablehnung der Einstellung einer HIV-infizierten Person als Beamter**

#### **Sachverhalt:**

Der Kläger hat mit Erfolg an einem allgemeinen Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten für das Fachgebiet der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der tropischen und subtropischen Landwirtschaft, teilgenommen. Mit Schreiben vom 5. Juli 1991 teilte die Kommission dem Kläger mit, daß sein Name in die Eignungsliste aufgenommen worden sei.

Am 24. Oktober 1991 unterzog sich der Kläger beim ärztlichen Dienst der Kommission der in Art. 33 (1) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen ärztlichen Untersuchung. Bei dieser Untersuchung erklärte der Kläger dem Vertrauensarzt von sich aus, daß er seropositiv sei, und unterzog sich freiwillig den Tests zur Feststellung des humanen Immundefektvirus (HIV').

Mit Schreiben vom 28. November 1991 stellte der Vertrauensarzt gutachterlich die mangelnde körperliche Eignung fest.

#### **Rechtsausführungen:**

Zu der Rüge, es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Verstoß gegen die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1988 über AIDS-Aufklärung im Betrieb vor: Aus den Schlußfolgerungen des Rates und der Gesundheitsminister geht hervor, daß ein "HIV-Infizierter ohne Krankheitssymptome ... als voll arbeitsfähiger normaler Arbeitnehmer zu betrachten und zu behandeln" ist. Sowohl aus den von der Kommission eingereichten Schriftsätzen als auch aus ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergibt sich, daß sie sich als an diese Schlußfolgerungen gebunden ansieht. Somit können die Schlußfolgerungen zwar nicht als Statuts- oder Verordnungsvorschriften angesehen werden, sie sind jedoch als Verhaltensnormen mit Hinweischarakter anzusehen, die die Verwaltung sich selbst auferlegt und von denen sie gegebenenfalls nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, da sie andernfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde.

Aus der von der Kommission vorgelegten ärztlichen Akte und den Antworten der beiden in der mündlichen Verhandlung anwesenden Ärzte geht hervor, daß der Kläger bestimmte (im Urteil näher spezifizierte) Symptome aufweist. Ein HIV-Infizierter mit derartigen Symptomen wird nach der Klassifizierung der verschiedenen Stadien der Entwicklung zur Aids-Krankheit, die zur Zeit der streitigen ärztlichen Untersuchungen, wie die beiden in der mündlichen Verhandlung anwesenden Ärzte bestätigt haben, von allen Wissenschaftlern verwendet wurde, in die Gruppe IV (symptomatisch), Untergruppe C2 (assozierte Infektionen), eingestuft.

Es ist somit nicht nachgewiesen, daß das gegenständliche ärztliche Gutachten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler enthält. Vielmehr besteht sehr wohl, wie die Kommission geltend gemacht hat, ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen den medizinischen Feststellungen, die das Gutachten enthält, und dem Ergebnis, zu dem es in bezug auf die mangelnde körperliche Eignung des Klägers für die Ausübung der von ihm angestrebten Tätigkeit gelangt: Dies um so mehr, als diese Tätigkeit in Entwicklungsländern auszuüben war, in denen die Infektionsrisiken größer sind als in Europa.

Was den angeblichen Verstoß gegen die Schlußfolgerungen des Rates und der Gesundheitsminister angeht, stellt das Gericht schließlich fest, daß der Kläger nach der seinerzeit geltenden Klassifizierung der verschiedenen Stadien der Entwicklung zur Aids-Krankheit zum maßgeblichen Zeitpunkt in die Gruppe IV (symptomatisch), Untergruppe C2 (assozierte Infektionen), fiel und daher durch diese Schlußfolgerungen nicht erfaßt wurde, die sich nur auf Personen beziehen, die keine mit Aids verbundenen Krankheitssymptome aufweisen. Die Kommission hat daher nicht gegen diese Schlußfolgerung verstoßen. Die Klage wird daher abgewiesen.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)